

Transportgenehmigung

Formblatt Transportgenehmigung (TG)

Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.
Via Campoformido 94
33037 Pasion di Prato (DU)
Italia

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und
Planung
Lerchenstraße 40
74064 Heilbronn
07131 - 994-0
www.landkreis-heilbronn.de

Aktenzeichen

30.3/721.02

Beförderernummer

ZITH 00009

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrags vom 30.07.2008 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden

SIEHE ANLAGEN

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenverpflichtungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Dokumente (zum Beispiel Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

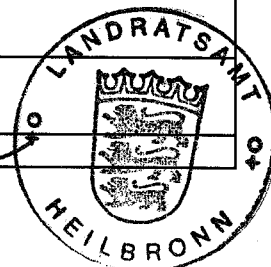
Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort/Datum

Heilbronn, den 04. August 2008

Unterschrift/Stempel



Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen!

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 7 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

1. Antragsteller (Betriebsinhaber) – Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers

1.1 Firma
Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.

Beförderernummer

1.2 Straße
Via Campoformido

Hausnummer
94

1.3 Postleitzahl
33037

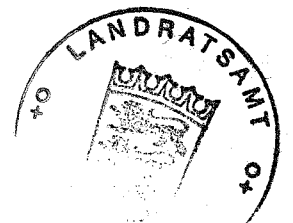
Ort
Pasian di Prato (UD), ITALIEN

1.4 Telefon
0039 0432 690620

Telefax
0039 0432 699706

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage
1.5 Gewerbeanmeldung	11.01.1980	CCIAA	ALL1
1.6 Handelsregisterauszug	11.01.1980	CCIAA	ALL1
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	25.02.1982	MINISTERO DEI TRASP.	ALL4
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	25.07.2008	MILANO ASS.	ALL3
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung	20.11.2006	SASA	ALL2
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung	20.11.2006	SASA	ALL2



2. **Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter
Gesellschafter, Geschäftsführer**

2.1	Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
	<input type="text" value="Chiarcosso Sante"/>	<input type="text" value="31.05.1952"/>	<input type="text" value="Spilimbergo (UD)"/>	
2.2	Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage
		<input type="text" value="24.07.2008"/>	<input type="text" value="Prefettura"/>	<input type="text" value="ALL1"/>
2.3	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.4	Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2.5	Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.6	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.7	<input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

3. **Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen**

3.1 der unter Ziff. genannte Betriebsinhaber

3.2 folgende Person:

3.3	Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
3.4	Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3.5	Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3.6	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

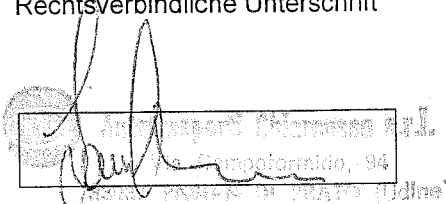


4. **Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)**

		Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
4.1	Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor
4.2	Nachweis der Fachkunde	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.3	Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.4	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.5	<input type="text"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt		

5 **Bestätigung und Unterschrift**

5.1 Wir bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlichen geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, dass der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2	Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift
	<input type="text" value="Pasian di Prato (UD)"/>	<input type="text" value="30.07.2008"/>	



Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen!

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung
gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
(KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 7 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

1. Antragsteller (Betriebsinhaber) – Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers

Firma

1.1 Autotrasporti Chiarosso S.r.l.

Beförderernummer

Straße

1.2 Via Campoformido

Hausnummer

94

Postleitzahl

1.3 33037

Ort

Pasian di Prato (UD), ITALIEN

Telefon

1.4 0039 0432 690620

Telefax

0039 0432 699706

2. Die Transportgenehmigung wird beantragt

Für folgende(s) Einsammlungs- und Beförderungsgebiet(e):

Kürzel	Bundesland	Schlüssel
<input checked="" type="checkbox"/> A	Schleswig-Holstein	01
<input checked="" type="checkbox"/> B	Hamburg	02
<input checked="" type="checkbox"/> C	Niedersachsen	03
<input checked="" type="checkbox"/> D	Bremen	04
<input checked="" type="checkbox"/> E	Nordrhein-Westfalen	05
<input checked="" type="checkbox"/> F	Hessen	06
<input checked="" type="checkbox"/> G	Rheinland-Pfalz	07
<input checked="" type="checkbox"/> H	Baden-Württemberg	08
<input checked="" type="checkbox"/> I	Bayern	09
<input checked="" type="checkbox"/> K	Saarland	10
<input checked="" type="checkbox"/> L	Berlin	11
<input checked="" type="checkbox"/> M	Mecklenburg-Vorpommern	13
<input checked="" type="checkbox"/> N	Sachsen-Anhalt	15
<input checked="" type="checkbox"/> P	Brandenburg	12
<input checked="" type="checkbox"/> R	Thüringen	16
<input checked="" type="checkbox"/> S	Sachsen	14



3. Es wird beantragt, die Transportgenehmigung auf folgende Abfallarten nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) zu beschränken:

lfd.Nr.	Schlüssel (6-stellige Nummer)	Abfallbezeichnung
3.1	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
3.2	07 02 99	Abfälle a. n. g.
3.3	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
3.4	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
3.5	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
3.6	16 01 03	Altreifen
3.7	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
3.8	17 04 02	Aluminium
3.9	17 04 05	Eisen und Stahl
3.10	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
3.11	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
3.12	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
3.13	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (a)
3.14	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
3.15	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
3.16	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle
3.17	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
3.18	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
3.19	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (a)
3.20	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
3.21	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
3.22	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
3.23	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
3.24	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
3.25	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
3.26	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
3.27	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen



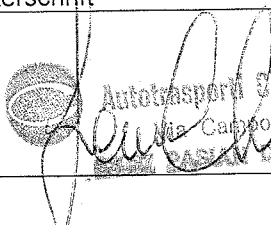
Datum

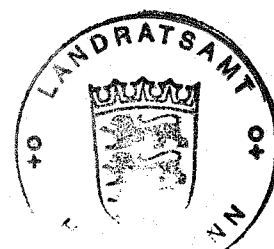
4. Es wird beantragt, die Transportgenehmigung unbefristet

Ort, Datum

Pasian di Prato 31.07.2008

Unterschrift


Autotrasporti Chiarosso S.r.l.
Via Campoformido, 94
PASIAN DI PRATO (Udine)



**Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen sowie Rechtsbehelfsbelehrung
zum Genehmigungsbescheid vom 04. August 2008, Nr. H08040000143**

1. Gemäß dem Antrag vom 30.07.2008, gilt die Genehmigung für den Transport der im Antrag aufgeführten 27 Abfallarten nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV).

2.

2.1 Nachweise der Fachkunde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkenntnis besitzen. Sie müssen durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

Die Fachkenntnisse erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- a) sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;
- b) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
- c) Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;
- d) Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;
- e) Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;
- f) Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Diese Fachkenntnisse sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen in speziellen Lehrgängen zu erwerben. Diese Fachkenntnisse sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, durch entsprechende Lehrgänge aufzufrischen.

2.2 Nachweis der Fachkunde für das sonstige Personal:

Das sonstige Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Auch das sonstige Personal muß durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissenstand verfügen. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber zu ermitteln.

2.3 Die Transporte dürfen nur dann erfolgen, wenn für die eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, ist zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich. Auf die evtl. Genehmigungspflicht einer Zwischenlagerung wird hingewiesen.



- 2.4 Zum Transport sind auf die jeweiligen Abfälle abgestimmte, dichte, korrosionsbeständige und geschlossene Behältnisse zu verwenden, so dass Verschmutzungen der Straße und der weiteren Umgebung ausgeschlossen sind. Bewegliche Behälter (Fässer o.ä.) sind mit geeigneten Mitteln gegen Umstürzen zu sichern. Die Anforderungen der Gefahrgutvorschriften bleiben unberührt.
- 2.5 Der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Gefahrstoffverordnung geregelt.
Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern (siehe Anhang 1.1 und 1.2 des beiliegenden Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA). Behältnisse sowie sonstige Versandstücke, die asbesthaltige Abfälle enthalten, sind nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 519 zu kennzeichnen.
- 2.6 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Auf die Sonderabfallverordnung (SAbfVO) vom 12.09.1996 (GBL. S. 586) wird besonders hingewiesen.
- 2.7 Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind die Vorschriften des Abfallverbringungsgesetzes (AbfverbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. S. 2771) zu beachten und einzuhalten.

Gemäß § 10 AbfverbrG müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen. Der Genehmigungsinhaber hat dem Fahrzeugführer die Warntafeln zur Verfügung zu stellen.

- 2.8 Die Transporte sind ohne Zwischenlagerung, ohne Umladen und ohne zwischenzeitliche Entladung des Fahrzeuges während des Beförderungsvorganges auf dem kürzesten und sichersten Weg direkt vom Erzeuger zur Entsorgungsanlage durchzuführen.
- 2.9 Die Transportfahrzeuge müssen so gewartet werden, dass sie stets für die zu transportierenden Abfälle geeignet sind.
- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.



4. Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl.S. 895) in Verbindung mit Ziffer Nr. 30.6.01.08 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Landratsamts Heilbronn in der derzeit gültigen Fassung auf **2 250 €** festgesetzt. Die Gebühr wird mit Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch eingelegt werden.



Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.
Via Campoformido 94
33037 Pasion di Prato (UD)
ITALIEN

Bauen, Umwelt und Planung
Außenstelle Allee 6
Eingang Titotstraße

Karin Schneider

Telefon 07131-994 – 233

Fax 07131-994 – 193

E-Mail Karin.Schneider
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer 220

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 30.3/721.02

Datum 11.08.2008

Ihre Transportgenehmigung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Landratsamt Heilbronn ausgestellte Transportgenehmigung vom
04.08.2008, Aktenzeichen 30.3/721.02, Beförderernummer ZITH 00009 enthält einen
Schreibfehler in Ihrer Firmenadresse. Ihre Adresse lautet richtig:

Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.
Via Campoformido 94
33037 Pasion di Prato (UD)
ITALIEN

Bitte entschuldigen Sie den Fehler und führen Sie diese Bestätigung zusammen mit
der Genehmigung beim Transport mit.

Freundliche Grüße

Baumann

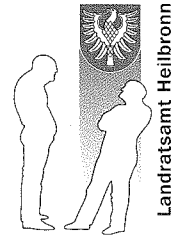
Lerchenstraße 40
Telefon 07131-994-0
Telefax 07131-994-190
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
(BLZ 620 500 00) Konto Nr. 725

Bushaltestelle Allee Post

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 13:30 – 18.00 Uhr

Landratsamt Heilbronn



Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.
Via Campoformido 94
33037 Pasion di Prato (UD)
Italia

Bauen, Umwelt und Planung
Außenstelle Allee 6
Eingang Titotstraße

Karin Schneider

Telefon (0 71 31) 9 94 – 233

Fax (0 71 31) 9 94 – 193

E-Mail Karin.Schneider@

Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer 218

Ihr Zeichen -

Unser Zeichen 30.3/721.02

Datum 05. August 2008

Transportgenehmigung nach § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie Ihre abfallrechtliche Transportgenehmigung vom 04. August 2008, Nr. 30.3/721.02.

Wir bitten Sie, die Gebühr in Höhe von **2.250 €** unter Angabe des Buchungszeichens 5.4612.000953.5, der Int. Bank Account Number DE80 6205 0000 0000 0007 25 und der Swift-Bic.: HEIS DE 66 an die Kreissparkasse Heilbronn Bankleitzahl 620 50 000, Girokonto-Nr. 725 zu überweisen.

Freundliche Grüße



Schneider

Anlage: 2 Ausfertigungen der Entscheidung

N. Distinta Comm. e spese a carico CAB sp. oper. C/C add. sp.	N. Dispos. Tipo codice Riferimento Ordinate Tipologia Pagamento Comm. della corrisp.	Ragione sociale Beneficiario Banca Tramite	Importo	C/C Beneficiario Motivazioni Pagamen
0000006165 ORDINANTE	0000000352 UTENZA AUTOTRASPORTI CHIARCOSSO A MEZZO SWIFT BENEFICIARIO	LANDRATSAMT HEILBRONN LANDRATSAMT SWIFT: HEISDE66 KREISSPARKASSE HEILBRONN BANKLEITZAHL	2.250,00	DE806205000000000000 AKTENZEICHEN 30.3/7 BEFORDERNUMER ZITH